

23) Legt aber einer sein Amt freywillig nieder, und verfolgt den jährlichen Beytrag, so wird auch die Wohlthat seiner Witwe und Kindern zu Theil.

Im übrigen soll

24) diese Casse alle privilegia, wie andere pia corpora genießen, und können die den Witwen und Waisen hieraus zufließende Alimentgelder unter keinem Prätext vorenthalten, oder mit Arrest belegt werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Consistorial-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Detmold den 9ten September 1802.

Num. XXIX. a.

Verordnung, die Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebornne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Wie selten wirklicher Getraidemangel eintritt, wie oft aber das Zurückhalten verkaufbarer Kornvorräthe, deren Aufkauf und Consumtion zu nicht unentbehrlichen Bedürfnissen künstlichen Mangel somit Theuerung und für die ärmere Volks-Classe gar Hungersnoth herbey geführt habe, ist bekannt genug. Wir haben davon

lei

leider! auf eine gewisse Weise schon im ersten Jahr Unserer Vermundtschaftlichen Regierung die traurige Erfahrung machen mußten, und hat Uns dieses um so mehr bewogen, auf Mittel zu denken, nicht nur von der einen Erndte bis zur andern einen Vorrath von Getraide im Lande zu haben, sondern auch in der Art verkaufbar zu machen, daß die nicht ackerbautreibenden Unterthanen sich solches zu verschaffen eher im Stande sind.

So sehr Wir den Zweck durch Anlegung permanenter Korn-Magazine zu erreichen wünschten, so stehen doch der Ausführung noch zur Zeit nicht zu hebende Hindernisse im Wege, und kann überdem das Wohlthätige einer solchen Anstalt in voller Ausdehnung nicht Statt finden, wenn solche zu einer Zeit beginnt, worin das Getraide für theure Preise eingekauft werden muß.

Wir haben es daher für eine gute Maßregel und billig gehalten, daß diejenigen, welche besonders auf Theuerung mitwirken, und welche von den nicht ackerbauenden Unterthanen, die zu Gunsten des Ackerbaues sich durchs Wandern ins Ausland ihre Subsistenz zu suchen, gesetzlich eingeschränkt sind, den meisten Vortheil haben, solchen den Ankauf ihrer ersten Bedürfnisse erleichtern helfen, daß also alle Ländereyenbesitzer, welche regelmäßig mehr Getraide bauen, als zur Bestreitung der nöthigsten Wirthschaftsbedürfnisse und Abgaben erforderlich, die Erheber reiner Zins- und Sackfrüchte, diejenigen, welche Korn nicht für eigene Bedürfnisse, sondern, um damit Handlung zu treiben, im Lande aufkaufen, und welche das Getraide zu dem sehr entbehrlichen und schädlichen Branntwein verbrennen, eine gewisse billigmäßige zu bestimmende Kornquote erforderlichen Falls von der einen Erndte bis zur andern zur Disposition der Polizeyen, um davon vorzüglich für die nicht ackerbauende Unterthanen gegen Bezahlung eines billig zu normirenden Preises den etwa nöthigen Gebrauch machen zu können, in Bereitschaft halten müssen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Exemption; wie

Wir dann Unsere Domainenpächter und Kornbdden davon nicht ausnehmen.

Die nähere Bestimmung der der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquoten und des Preises sowohl als sonstige Modificationen, um die Einrichtung so wenig drückend und doch so wirksam als möglich zu machen, können jedoch nicht für immer, sondern müssen nach den sich ändernden Zeitumständen und gemachten Erfahrungen reguliret werden.

Unsere Vormundtschaftliche Regierung haben Wir daher autorisiret, daß nach Beyrath der aus getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten ernannten Deputirten entworfene Reglement bekannt zu machen, wornach sich dann jedermann so lange zu achten hat, als keine Abänderung getroffen ist.

Wir haben das Zutrauen zu den guten Gesinnungen der getreuen Unterthanen, daß sie um so williger die deshalb ergehende Verfügung befolgen werden, da ihnen, außer dem süßen Gefühl, die Noth ihrer Mitbrüder erleichtern zu helfen, noch der Vortheil zuwachsen wird, daß dadurch anderweitige Einschränkung des Getraideverkehrs unnöthiger gemacht werde; gleich wie Wir dann auch gegen diese polizeyliche Verfügung in keinem Fall den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln gestatten.

Damit diese Unsere gnädige Willensmeynung zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, ist solche von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und ins Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

Stum.

Num. XXIX. b.

Reglement.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird in Beziehung auf die Verordnung vom heutigen dato, die Einrichtung einer Kornverforgungsanstalt betreffend, nach geschehener Berathung mit den aus löblichen Ständen von Ritterschaft und Städten ernannten Deputirten, bis auf fernere Verfügung festgesetzt:

- 1) Zur Disposition der Polizey sollen
 - a) die Branteweinsbrenner für jede 10 Scheffel, welche sie verbrennen, ohne Rücksicht auf die Gattung des verbrannt werdenden Kornes, 1 Scheffel Rocken,
 - b) die Ländereibesitzer von jedem Scheffelsaat sädiger Länderey, welche sie über 24 Scheffelsaat cultiviren, $\frac{1}{2}$ große Meße halb Rocken, halb Gerste,
 - c) jeder, der auf eigene Rechnung Zins- und Pacht Korn oder Sackzehnten erhebt und im Lande wohnt oder ansäßig ist, $\frac{1}{2}$ des zu erhebenden Rockens und Gerste,
 - d) diejenigen, welche Rocken und Gerste im Lande nicht für eigenes Bedürfnis aufkaufen und außer Landes transportiren, für jede zu exportirende 10 Scheffel einen Scheffel (die Bestimmung der Abgabe von dem aufgekauften, im Lande debitirt werdenden, Korn wird noch vorbehalten) für den sub Nr. 3. bestimmten Preis jährlich bereit halten, jedoch
- 2) so, daß, um das Korn dem freyen Commerz unnöthig nicht zu lange zu entziehen, ein Drittel davon am 1sten April, ein Drittel am

am 15ten May und das letztere Drittel am 1sten Julius dem freyen Gebrauch des Eigenthümers wieder anheim fällt, falls nicht von Oberpolizienwegen ein anders verfügt, oder in sofern darüber vor jenen Terminen von der Districtspolizien nicht disponirt ist. Nur die Brantweinsbrenner und Kornaufkäufer können über die Abgabe von dem zwischen den 15ten May und der Erndte resp. verbrannten und aufgekauften Korn regelmäßig erst am 15ten August wieder selbst verfügen.

3) Der Preis des Scheffel Rockens wird, da diese Anstalt nur für theure Zeiten hauptsächlich wirksam seyn soll, auf 1 Rthl. 15 gr. und der Gerste auf 1 Rthl. 3 gr. bestimmt, in der Voraussetzung, daß das Korn von markgiebiger Güte ist, und ersterer nicht unter 62 Pfund, und letztere aber wenigstens 54 Pfund wiegt, widrigenfalls die Districtspolizien den Preis verhältnißmäßig herabsetzt.

Sollte von Polizienwegen die Lieferung der Quote außerhalb Orts für gut gefunden werden: so werden die Transportkosten nach der Bestimmung der Polizienbehörde vergütet.

4) In Rücksicht der sub Nr. 1. bestimmten Quote ist noch zu bemerken:

- a) daß von den jetzt einzeln verpachteten Ländereyen nicht concurrirt wird, bey künftigen dergleichen Stückverpachtungen aber der Verpächter wegen des Beytrags verhaftet bleibt.
- b) Dahingegen die Pächter vollständiger Dekonomen, da sie aus der Classe der Unterthanen, zu deren Besten die Einrichtung hauptsächlich getroffen wird, ihr Gesinde und Tagelöhner erhalten, also die nächsten Vortheile von der Unterstützung haben, zu dem Beytrag pflichtig sind, ohne Negreß gegen den Verpächter.
- c) Die Leibzüchter werden vom Meyer vertreten; wenn sie aber über 18 Scheffelsaat Ländereyen zur Leibzucht haben: so kommen solche dem Meyer verhältnißmäßig zu Hülfe.

d) In

d) In sofern das Zins- und Pachtorn an die Censiten selbst verpachtet ist, bleibt solches gleichfalls von der Concurrenz frey; dahingegen jeder andere Pächter dazu verpflichtet bleibt.

e) Der leichtern Berechnung wegen werden die unter einem halben Scheffel fallende Quoten, in sofern sie anderthalb Meßen und darüber, auf drey Meßen erhöht, und wenn sie weniger betragen, ganz weggelassen.

5) Derjenige, welcher die reglementsmäßige Quote bis zu der nach Nr. 2. festgesetzten oder noch festzusetzenden Zeit nicht aufbewahrt hat, zahlt für jede fehlende Meße 6 gr., halb dem Denuncianten, halb den Armen verfallener Strafe, und wird auf dessen Kosten das Fehlende angeschafft.

Bei schlechten Wirthen, oder wo sonst Verdacht vorhanden ist, daß die Quote angegriffen werden möchte, oder wo es an Platz fehlt, bleibt den Polizienbehörden vorbehalten, solche auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers an einen dritten sichern Ort niederlegen zu lassen.

6) Zur genauern Ausmittlung der Quoten ist jeder Acker- und Brantweinsbrennerey-Besitzer, Zins- und Pachtorn-Erheber oder Eigenthümer schuldig, auf Erfordern und resp. Requisition der Districtspolizienbehörde, gewissenhaft resp. die Scheffelsaat seiner sädigen Ländereyen anzugeben, so wie die Scheffelszahl des zu erhebenden Pacht- oder Zins-Rockens und Gerste und des verbrannt werdenden Kornes. Die Brantweinsbrenner müssen, wenn sie auch nicht dazu aufgefordert werden, in den ersten drey Tagen des Monats März jeden Jahrs der Districtspolizienbehörde anzeigen, wie viel Scheffel Korn sie seit dem 15ten August des vorherigen Jahrs bis dahin verbrannt haben, und in den ersten drey Tagen des Monats Julius das Quantum des seit dem 1sten März verbrannten Getraides, widrigenfalls mit Ausschließung des Beweises

vom Gegentheil angenommen werden wird, daß sie täglich in solcher Zeit so viel Scheffel, als wozu ihre Brennercy eingerichtet ist, verbrannt haben. Für jeden verschwiegenen Scheffel zahlen solche außer den sub Nr. 5. bestimmten Schadensersatz, 6 gr. Strafe, welche halb der Denunciant und halb die Armuth erhält. Beläuft das verschwiegene Quantum sich auf ein halb Fuder; so wird die Strafe noch mit dem Verlust des Brenn-Exercitii auf ein halb Jahr, und bey einem Fuder auf ein Jahr geschärft, im ersten Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt, und im zweyten geht das Brenn-Exercitium ganz verlohren.

Diejenigen, welche Roggen und Gerste im Lande aufkaufen und außer Landes bringen, sind schuldig, vor der Abfahrt der Districtspolizeybehörde die exportirt werdende Scheffelzahl richtig anzuzeigen; und findet bey dessen Unterlassung eben die Strafe, wie bey den Brennern Statt, nur daß statt des Verlusts des Brenn-Exercitii, Verlust der Freyheit, in hiesigem Lande Korn aufzukaufen, eintritt. Auswärtige ins Land kommende Aufkäufer müssen vor der Abfahrt wegen der, der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquote hinlängliche Caution im Lande machen, widrigenfalls der einländische Kornverkäufer dafür nicht nur haften, sondern auch für jeden so ausgeführten Scheffel Roggen oder Gerste 6 gr., zur Hälfte den Armen und zur Hälfte dem Denuncianten zuzusprechender Strafe, und im Wiederholungsfall solche doppelt bezahlen muß. Daher es denn auch den einländischen Kornverkäufern zur Pflicht gemacht wird, sich von dem ins Land kommenden fremden Kornkäufer einen obrigkeitlichen Schein, daß er das zu kaufende Getraide für eigne Saatkorn oder Haushaltsbedürfnisse nöthig habe, geben zu lassen, und solchen bey der Districtspolizeybehörde vor Abfahrt des Getraides zu produciren; im entgegengesetzten Fall es so angesehen werden soll, als wenn das an einem ins Land gekommenen fremden Käufer verkaufte Korn an einen fremden Aufkäufer verkauft sey.

Ueber.

Ueberdem steht es den Polizeybehörden frey, im Fall des Verdachts der nicht richtig geschehenen Angabe von den Brennern und Kornaufläufern den Manifestationseid zu verlangen.

7) Werden die Aemter und Magisträte hiermit authorisiret, wenn nicht ein anders von Oberpolizeywegen verordnet wird, vom 1sten März jeden Jahrs an über die in die sub Nr. 2. bestimmte Perioden fallende Kornquoten ihres Districts periodenweise vorzüglich zur Unterstützung der nicht Ackerbau treibenden Unterthanen resp. durch Assignationen und Requisitionen im Ganzen oder Scheffelsweise zu disponiren, und zur Verhütung von Unordnungen das Abmessen in Gegenwart eines Unterbedienten, welcher von jedem Scheffel $4\frac{1}{2}$ pf. Messgeld vom Käufer erhält, und der dann auch auf die Aufbewahrung der Kornquoten bey den Eigenthümern aufmerksam seyn, und falls ihm dagegen Erinnerungen vorkommen, solche anzeigen muß, geschehen lassen.

8) So wie dann überhaupt die Aemter und Magisträte in Ansehung der Eximirten hiermit, jedoch *citra consequentiam*, committirt werden, das, was zur Ausführung dieser Anordnung zweckmäßig ist, zu verfügen, die etwa für nöthig gerachtete Visitationen aber nur durch einen Deputirten aus ihrer Mitte vorzunehmen.

Zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung soll diese Verordnung von den Kanzeln, durch den Anschlag und das Intelligenzblatt publiciret werden.

Detmold den 21ten September 1802.

Fürsichtlich Eippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.